

gangene Forderungen aus dem Export handelt. Anzeigepflichtig sind an dieser Stelle dagegen Forderungen in ausländischer Währung auf Grund von Kreuzbandsendungen.

3. Ausländische oder auf eine ausländische Währung lautende inländische (Deutsche Auslandbonds) an einer deutschen Börse nicht zugelassene Wertpapiere, einerlei, ob sie sich im In- oder Ausland befinden, brauchen im Zweiten Teil nur angezeigt zu werden, wenn sie nach dem 12. Juli 1931 ohne Genehmigung erworben worden sind. Durch Tausch erworbene Stücke und zertifizierte deutsche Auslandbonds brauchen im Zweiten Teil nicht angezeigt zu werden.

4. Zins- und Gewinnanteilscheine der zu 3. bezeichneten Wertpapiere, gleichviel ob im In- oder Ausland befindlich.

5. Gold, ohne Rücksicht darauf, ob es sich im In- oder Ausland befindet. Hierunter sind anzugeben außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

Sind Devisen, die vor dem 1. Juni 1933 der Reichsbank hätten angeboten werden müssen, zwar nicht rechtzeitig, aber nachträglich der Reichsbank angeboten worden oder werden solche Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angeboten, so tritt Straffreiheit ein. Ist über anbieterpflichtige Devisen, die nicht rechtzeitig angeboten worden waren, vor dem Inkrafttreten des Volksverratgesetzes verfügt worden und dadurch die Anbietung rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden, so tritt ebenfalls Straffreiheit ein, wenn die Devisen bis zum 31. August 1933 der Reichsbank angezeigt werden und außerdem innerhalb einer von der Reichsbank zu bestimmenden Frist Devisen in Höhe eines von der Reichsbank bestimmten Betrages angeboten werden.

Der Umfang der Straffreiheit erfasst die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 28. Juni 1933 begangenen Devisenzu widerhandlungen:

- hinsichtlich der angebotenen oder angezeigten Devisen;
- hinsichtlich der Zahlungsmittel oder sonstigen Werte, die zum Erwerb der angebotenen oder angezeigten Devisen unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind;
- hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den zu a) und b) bezeichneten Werten;
- hinsichtlich des Umsatzes, der die zu a) und b) bezeichneten Werte betrifft.

Eine rechtzeitige Anbietung oder Anzeige eines Anbieterpflichtigen kommt allen Anbieterpflichtigen zugute. (Unteilbarkeit der Anzeige.)

Straffreiheit tritt nur ein, wenn die Anbietung oder Anzeige erfolgt, bevor der Reichsbank oder der Devisenbewirtschaftungsstelle oder einer Strafverfolgungsbehörde die Zuwiderhandlung bekannt geworden ist, und wenn der Anbieterpflichtige nicht durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung zu der Anbietung veranlaßt worden ist.

Kleine Mitteilungen

»Gereinigte Ausgaben«. — In den letzten zehn Jahren wurden von einigen Verlagen Ausgaben deutscher Dichter herausgebracht, die vom marxistischen Standpunkt aus einer vorherigen »Reinigung« unterzogen worden waren; als Beispiel sei besonders erinnert an die »gereinigte Ausgabe« von Gustav Freytags »Soll und Haben«. Von einer höheren Stelle aus wird gegenwärtig an einer Zusammenstellung der zwischen den Jahren 1919 und 1932 erschienenen »gereinigten Ausgaben« deutscher Dichter gearbeitet. Der Buchhandel wird hiermit aufgefordert, diese wichtige Arbeit nach Kräften zu unterstützen. Alle Leser des Börsenblattes werden gebeten, zweckdienliche Mitteilungen über »gereinigte Ausgaben« und die Erfahrungen, die damit gemacht worden sind, an die Schriftleitung des Börsenblattes zu richten. Das eingehende Material wird selbstverständlich unter Wahrung strengster Vertraulichkeit an die mit der Zusammenstellung dieser »gereinigten Ausgaben« beschäftigte amtliche Stelle weitergeleitet.

Die Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums, Berlin N 24, Oranienburger Straße 79 hat sich dem Verkehr über Leipzig angeschlossen und der Firma F. Volkmann Kommissionsgeschäft ihre Vertretung übertragen. Sie bittet die Verleger, ihr von ihr angeforderte Sendungen über F. Volkmann, Kommissionsgeschäft, Leipzig, zugehen lassen zu wollen.

Gründungsversammlung der Reichsfachgruppe Buchhandel im DVB. in München. — Die nunmehr in der Reichsfachgruppe Buchhandel vereinten Buchhandlungsgehilfen Münchens waren trotz der Urlaubszeit in der stattlichen Anzahl von 150 am 10. August 1933 zur Gründungsversammlung erschienen. Nach einleitenden Worten des Vorstandes der Fachgruppe, Kurt Wagner, des Bezirksgeschäftsführers Risch vom DVB., eines alten Buchhändlers, und des Bezirksvorstehers Emmer sprach Johan Luzian begeisternde Worte eines Sprechchors von Kolbenheyer. Im Mittelpunkt des Abends stand der Vortrag des Reichsfachgruppenleiters Karl Thulke: »Der Buchhändler im nationalsozialistischen Staat«. Für alle die, die nicht dabei sein konnten, sei hier einiges aus dem Inhalt angegeben: Die nationalsozialistische Evolution bringt dem einzelnen nicht Rechte, sondern Pflichten. In echtem Erneuerungswillen erstrebt sie die Neugeburt des deutschen Menschen. Sie verlangt wieder Verantwortungsgesühl, das nur der Vertiefung des Volkstums entspringen kann. Der Einfluß des Schrifttums liegt in unsern Händen. Unsere Mitarbeit ist eine erzieherische Aufgabe; wir müssen uns klarmachen, daß wir nicht nur von der Volksgemeinschaft leben, nicht in der Ecke sitzen und literarischen Moden leben dürfen. Schuld des Buchhändlers war seine Unfähigkeit, das Volk in seiner Entwicklung zu verstehen. Der Geist stand links, nicht der Idealismus, sondern der Bestfeller, das Geschäft und der Profit galten. Die Buchhändler haben es sich bequem gemacht, statt gegen den Strom zu schwimmen und für das echte deutsche Dichtergut und die nationalsozialistische Literatur zu werben. Dem Buchhandel kann nur geholfen werden, wenn er begreift, daß er von der allgemeinen Lage der Wirtschaft abhängig ist. Wirtschaft ist aber nicht Selbstzweck. Der Buchhandel muß heraus aus der Eigenbrötelei und die wirtschaftlichen Funktionen erneuern. Verlag und Sortiment müssen zusammenarbeiten. Dieses Programm ist jedoch nicht von heute auf morgen gelöst. — Im ständischen Aufbau und der Arbeitsfront ist der Herr oder Chef des Betriebes der Führer im Sinne des nationalsozialistischen Staates. Chef und Gehilfe haben gleiche Verantwortung. Der Gehilfe ordnet sich ein; die Arbeitsfront erzieht ihn für seinen Beruf, schult sein kritisches Vermögen, macht ihn zu einem harten und strengen Menschen, der sich in seinen Beruf stürzt, nicht nur um des persönlichen Gewinnes willen. In der Front des Wiederaufbaues steht der Gehilfe ganz außen. Er kommt mit den meisten Menschen zusammen. Um Führer zur echten deutschen Dichtung zu werden, muß er jeden einzelnen kneten und erneuern. Die Kraft der Persönlichkeit aber muß er sich in der Bildungsarbeit der Fachgruppe stärken. Dann wird er das Volk führen können. Hat er erst die Initiative ergriffen, sich die Fähigkeit angeeignet, seine eigene Arbeit durch Kritik zu fördern, werden Halb- und Unbildung bald schwinden. Es wird eine Auslese der Gehilfen vorgenommen werden, nur die Besten unter ihnen dürfen Führer werden und sich selbstständig machen. Hierzu dient das geplante Buchhändler-Seminar, von dessen Besuch sich in Zukunft keiner mehr ausschließen darf. — Es ist ein Ansporn zur besten Leistung, die nur mit Arbeit um ihrer selbst willen, sowohl in den Betrieben wie in der Fachgruppe zu erreichen ist. Wir werden es schaffen, weil wir es wollen mit allen Kräften. Kameraden und Diener am deutschen Buche, alle Gehilfen arbeiten mit.

Hitlergruß im Buchhandel! — Als äußeres Zeichen der Achtung vor unserem Volkstanzler Adolf Hitler und seinen bereits errungenen Erfolgen im neuen Deutschen Reich hat die Leitung der Nationalsozialistischen Betriebszelle der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig der Kollegenschaft empfohlen, innerhalb der Geschäftsräume und auch außerhalb des Betriebes den Hitlergruß zur Anwendung zu bringen. Die Belegschaft bekundet damit vor aller Öffentlichkeit die Verbundenheit mit der nationalsozialistischen Bewegung, die sie innerlich bereits dadurch bekräftigte, daß sie sich einmütig zur Deutschen Arbeitsfront durch Beitritt in den DVB. bzw. BWA. bekannt hat.

Nürnberger Parteitag der NSDAP. — Der Reichsstand der Deutschen Industrie richtet an alle angeschlossenen Verbände folgende Aufforderung: Angesichts der besonderen Bedeutung des ersten Parteitages der NSDAP nach Übernahme der Staatsführung richten wir an die Unternehmer den Appell, den von den zuständigen Amtsstellen der NSDAP. zur Teilnahme an dem Parteitag bestimmten Betriebsangehörigen die hierzu erforderliche Freizeit ohne Lohnabzug zu gewähren, soweit nicht zwingende Betriebsverhältnisse dem entgegenstehen. In Fällen, in denen die Beurlaubung der Arbeitnehmer zu einer nicht vertretbaren wirtschaftlichen Schädigung des Betriebes aus betriebstechnischen oder finan-